

**MUSTERSATZUNG  
für  
Stadtsportbünde  
in Nordrhein-Westfalen**

**Version mit ehrenamtlichen Vorständen**

**Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht Golo Busch  
Busch & Cordes Rechtsanwälte PartG mbB,  
Schaumburgstr. 19, 45657 Recklinghausen  
Tel.: 02361/90 80 500  
www.busch-cordes.de  
[busch@busch-cordes.de](mailto:busch@busch-cordes.de)  
Stand: 12. Oktober 2015**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Allgemeine Grundsätze des SSB**
- § 3 Zweck und Aufgaben des SSB**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Rechtsgrundlagen**
- § 6 Mitgliedschaften des SSB**

**II. Mitgliedschaft**

- § 7 Mitgliedschaft im SSB**
- § 8 Ordentliche Mitglieder**
- § 9 Außerordentliche Mitglieder**
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 12 Ausschluss aus dem SSV/GSV, Streichung aus der Mitgliederliste**
- § 13 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**
- § 14 Rechte der Mitglieder**
- § 15 Pflichten der Mitglieder**

## **§ 16 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

### **III. Organe des SSB**

#### **§ 17 Organe des SSB**

#### **§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung**

#### **§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit**

#### **§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

#### **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

#### **§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen**

#### **§ 23 geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand**

#### **§ 24 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands**

#### **§ 25 Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB**

### **IV. Sportjugend des SSB**

#### **§ 26 Sportjugend des SSB**

### **V. Allgemeine Regelungen**

#### **§ 27 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)**

#### **§ 28 Wirtschaftsführung**

#### **§ 29 Kassenprüfer**

#### **§ 30 Haftung des SSB und seiner Amts- und Funktionsträger**

#### **§ 31 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung**

#### **§ 32 Auflösung des SSB**

#### **§ 33 Inkrafttreten der Satzung**

## Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

*Anmerkung: Wahlweise können alle Personen, Funktionen oder Amtsbezeichnungen auch in der weiblichen Form gefasst werden. Kriterium für die Wahl der sprachlichen Form kann sein, ob in den im SSB organisierten Vereinen männliche oder weibliche Mitglieder die Mehrheit bilden.*

## Präambel (Beispiel)

Der Sport ist ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebens in ..... Seine Bedeutung für die soziale und individuelle Entwicklung des Menschen ist unbestritten. Der Stadtsportbund ..... ist einerseits der überfachliche Vertreter des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (LSB NRW) auf kommunaler Ebene sowie andererseits der Zusammenschluss der Sportvereine sowie der sonstigen dem Sport dienenden Vereine und Institutionen in der Stadt ..... Er hat sich zum Ziel gesetzt, den Sport in ..... in allen seinen Facetten zu fördern, zu entwickeln und nachhaltig zu sichern. Das gemeinsame klare Bekenntnis zu einer sportgerechten Stadt soll dazu beitragen, allen Menschen in ..... die Chance zu geben, sich sportlich zu betätigen. Gleichzeitig sollen all jene motiviert werden, die sich im Ehrenamt in den ..... Sportvereinen einsetzen. Die Vereine bilden die Basis für eine Stadt, die die Menschen, die in ihr leben, in Bewegung bringen und halten will.

In dem nachfolgenden Satzungstext dokumentiert der Stadtsportbund ..... seine Bereitschaft und seinen Willen zur Zusammenarbeit im Sinne und zum Wohle des Sports in unserer Stadt und über die Stadtgrenzen hinaus. Er ist ein fester Bestandteil des Systems der zeitgemäßen Selbstverwaltung des Sports, das von Bund, Land sowie Kommune anerkannt und gefördert wird. Jedes Amt im Stadtsportbund ..... ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich. In dieser Satzung ist auf die Nennung der jeweiligen geschlechtsbezogenen Sprachform verzichtet worden. Hierdurch wird ausdrücklich weder eine geschlechtsspezifische Einschränkung noch eine Diskriminierung vorgenommen. Der Stadtsportbund ....., seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Stadtsportbund ....., seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Stadtsportbund ..... tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Der Stadtsportbund ..... ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Der Stadtsportbund ..... tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Stadtsportbund ..... e.V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine in ..... . Der Verein führt den Namen „Stadtsportbund..... e.V.“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "SSB".
2. Der SSB hat seinen Sitz in ..... Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht ..... unter der Nummer ..... eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Allgemeine Grundsätze des SSB**

1. Der SSB ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt im SSB ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
4. Der SSB, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der SSB, seine Amts- und Funktionsträger sowie seine ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
5. Der SSB tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes in den angeschlossenen Vereinen beachtet und umgesetzt wird, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Sport zu erhalten.

### § 3 Zweck und Aufgaben des SSB

1. Zweck des SSB ist die Förderung des Sports, insbesondere *(Anmerkung: Es folgt eine beispielhafte Aufzählung.)*
  - a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können,
  - b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern in der Stadt ..... die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
  - c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
  - d) den Sport und die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt ..... und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,
  - e) die Sportentwicklung und die Bereitstellung eines attraktiven und zeitgemäßen Sportstättenangebotes in der Stadt ..... zu fördern,
  - f) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für seine Mitglieder durchzuführen,
  - g) ..... (Aufzählung weiterer Zwecke möglich).
2. Der SSB hat die Aufgaben *(Anmerkung: Es folgt eine beispielhafte Aufzählung.)*
  - in der Öffentlichkeit Lobbyarbeit für den organisierten Sport zu betreiben,
  - die sportorientierte Kinder- und Jugendhilfe zu fördern,
  - bei der Durchführung der Sportabzeichenprüfung mitzuwirken,
  - die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen zu fördern,
  - die Arbeit der angeschlossenen Sportvereine zu unterstützen,
  - die internationalen Sportbeziehungen zu fördern,
  - die soziale Integration mit den Mitteln des Sports zu fördern,
  - den Erhalt, die Schaffung und den Ausbau von Sportstätten zu fördern,
  - die Interessen der Sportvereine sowie der weiteren Mitglieder gegenüber Politik und Verwaltung zu vertreten,
  - den Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Behindertensport zu fördern und
  - ..... (Aufzählung weiterer Aufgaben möglich).

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der SSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der SSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des SSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SSB.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Rechtsgrundlagen**

1. Rechtsgrundlagen des SSB sind die Satzung, die die Mitgliederversammlung des SSB beschließt und die Ordnungen, die der erweiterte Vorstand des SSB mit Ausnahme der SSB-Jugendordnung zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des SSB.
2. Der Jugendtag des SSB beschließt die Jugendordnung und ihre Änderung.
3. Die Satzung und die Ordnungen des SSB dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. stehen.
4. Neben der Satzung gelten folgende Ordnungen:
  - a) Finanzordnung,
  - b) Jugendordnung,
  - c) allgemeine Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands,
  - d) ..... (Weitere Ordnungen können beschlossen werden).

## **§ 6 Mitgliedschaften des SSB**

Der SSB ist Mitglied des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und des Sporthilfe NRW e. V. (*Anmerkung: Weitere Mitgliedschaften sind möglich und können aufgeführt werden.*) Er kann Mitglied in weiteren Körperschaften sein.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitgliedschaft im SSB**

1. Die Mitgliedschaft im SSB ist möglich als ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft.
2. Ordentliche Mitglieder können Sportvereine werden. Die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft sind in § 8 geregelt.
3. Außerordentliche Mitglieder können sonstige juristische Personen werden, die dem Sport dienen bzw. den Sport fördern. Die Voraussetzungen der außerordentlichen Mitgliedschaft sind in § 9 geregelt.

### **§ 8 Ordentliche Mitglieder**

1. Ordentliches Mitglied des SSB kann jeder Sportverein werden.
2. Eine Eintragung des Sportvereins ins Vereinsregister ist nicht erforderlich. Sowohl in das Vereinsregister eingetragene Idealvereine gem. § 21 BGB als auch nicht rechtsfähige Vereine gem. § 54 BGB können die Mitgliedschaft erwerben.
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Sportvereinen sind
  - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
  - b) die Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband, der Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ist sowie
  - c) Sitz des beitragswilligen Vereins in der politischen Gemeinde .....

### **§ 9 Außerordentliche Mitglieder**

1. Außerordentliche Mitglieder können sonstige juristische Personen werden, die dem Sport dienen bzw. den Sport fördern.
2. Voraussetzung für die außerordentliche Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, idealerweise wegen der Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.
3. Die Rechte der außerordentlichen Mitglieder beschränken sich auf das Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben kein Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder zahlen keine Beiträge.

## **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der nicht elektronisch übermittelt werden darf, an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den SSB ist u.a. davon abhängig, dass sich der Sportverein für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft sind der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie bei ordentlicher Mitgliedschaft der Nachweis der Mitgliedschaft in mindestens einem Sportfachverband zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitrittswilligen Sportvereins bei ordentlicher Mitgliedschaft bzw. des Organvertreters der juristischen Person bei außerordentlicher Mitgliedschaft zu unterzeichnen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann die Aufnahme von beitrittswilligen Sportvereinen sowie sonstigen juristischen Personen ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und/oder ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 8 oder § 9 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

## **§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet,
  - a) durch Austritt aus dem SSB (Kündigung) oder
  - b) durch Ausschluss aus dem SSB (§ 12) oder
  - c) durch Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem SSB (Kündigung) erfolgt durch Einwurf-Einschreiben gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

## **§ 12 Ausschluss aus dem SSB, Streichung aus der Mitgliederliste**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
  - b) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SSB schuldhaft begeht oder
  - c) in grober Weise den Interessen des SSB und seiner Ziele zuwider handelt oder
  - d) grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch der geschäftsführende Vorstand des SSB berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

## **§ 13 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder**

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands können von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Einzelpersonen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Ehrenvorsitzende des SSB können nur ehemalige Vorsitzende des SSB werden.

## **§ 14 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben den Anspruch auf Information, Beratung und Betreuung durch den SSB.
3. Die Mitglieder können die Serviceangebote des SSB nutzen.

## **§ 15 Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SSB zu befolgen.
2. Alle Mitglieder des SSB sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen sowie den Vereinszweck zu fördern.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem SSB Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Bestandsmeldungen **aller** ihrer Vereinsmitglieder an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen abzugeben.

## **§ 16 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Es ist durch die ordentlichen Mitglieder ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind auf der Homepage zu veröffentlichen.
4. Von Mitgliedern, die dem SSB eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu

- erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
6. Fällige Forderungen werden vom SSB außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem SSB entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

### **III. Organe des SSB**

#### **§ 17 Organe des SSB**

Die Organe des SSB sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand und
- d) der Jugendtag.

*Anmerkung: Es handelt sich um eine beispielhafte Aufzählung. Es können auch weitere Organe geregelt werden. Beispielhaft wird auf einen Frauenbeirat hingewiesen.*

#### **§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSB. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des SSB übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des SSB.
2. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im 1./2./3./4. Quartal statt. *(Anmerkung: die Mitgliederversammlung muss nicht jährlich durchgeführt werden.)*
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen per E-Mail oder Brief unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail oder des Briefes folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen.
7. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zu übersenden. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich per Brief geltend gemacht werden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim Vorsitzenden eingegangen sind. Wenn Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, ist das Protokoll durch die folgende Mitgliederversammlung zu genehmigen.
9. Mitglieder, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand können bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per Brief mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten. Sämtliche eingegangene Anträge sind spätestens 10 Werktage vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des SSB zu veröffentlichen (Alternative: ..allen Mitgliedern per Post zu übersenden). Anträge der Mitglieder sind vom vertretungsberechtigten Vorstand zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder, den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, den Ehrenmitgliedern, den ..... Delegierten der Sportjugend sowie den Ehrenvorsitzenden.

## **§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen. Alle außerordentlichen Mitglieder haben ein Teilnahme-, Antrags- und Rederecht; außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Grundstimme und für je angefangene 100 dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen gemeldete Mitglieder je eine weitere Stimme. (*Anmerkung: Es ist auch eine andere Stimmverteilung möglich.*)
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands des SSB sowie die Delegierten der Sportjugend haben je eine Stimme.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben kein Stimmrecht.

## **§ 20 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit in dieser Satzung sich keine abweichenden Regelungen finden:

1. Bestimmung der Richtlinien des SSB,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des geschäftsführenden Vorstands, insbesondere des Jahresabschlusses,
3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,

4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
6. alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands mit Ausnahme des Jugendwartes,
7. alle zwei Jahre Bestätigung des Jugendwartes,
8. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre. Jedes Jahr werden ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt,
9. Änderung und Neufassung der Satzung,
10. Bestätigung von Änderungen und Neufassung der Jugendordnung,
11. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen ,
12. Beschlussfassung über fristgemäß eingereichte Anträge,
13. Beschlussfassung über Ausschlüsse,
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands,
15. ..... (Regelungen weiterer Zuständigkeiten möglich).

## **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der erweiterte Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des erweiterten Präsidiums durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Zur Einberufung ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder schriftlich einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe stellen.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu der Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen per E-Mail oder per Brief mitzuteilen.

## **§ 22 Abstimmungsregelungen und Wahlen**

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmen beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Die Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim.

7. Liegt nur ein Vorschlag pro Amt vor, erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung. Wenn bei nur einem Vorschlag pro Amt der Antrag auf schriftliche Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
10. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
11. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
12. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.
13. Mitglieder des erweiterten Vorstands und anderer Organe müssen Mitglied eines Mitglieders sein.

## **§ 23 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
  - d) dem Geschäftsführer,
  - e) dem Vorsitzenden der Sportjugend.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) dem Sportwart,
  - c) dem Breitensportwart,
  - d) dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend,
  - e) dem Pressewart,
  - f) dem Internetbeauftragten,
  - g) dem Qualifizierungsbeauftragten,
  - h) .....,
  - i) den bis zu ..... Fachsportwarten
3. Die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend und des stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende der Sportjugend und der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend werden durch die Jugendversammlung gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der geschäftsführende Vorstand leitet den SSB. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des SSB mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 20 der

- Satzung in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen oder für die die Satzung eine andere Zuständigkeit regelt.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB und vertritt den SSB gerichtlich und außergerichtlich. Der SSB wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Finanzen, vertreten.
  6. Eine Ämterhäufung im geschäftsführenden Vorstand und im erweiterten Vorstand ist nicht zulässig.
  7. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Geschäftsführung des SSB.
  8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende Finanzen, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
  9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ..... Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind, darunter mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
  10. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
  11. Scheiden während einer Amtszeit bis zu drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachfolger berufen. Berufene Vorstandsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Scheiden während einer Amtszeit vier oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, muss nach dem Ausscheiden des vierten Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden auf der der gesamte geschäftsführende Vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
  12. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende Finanzen, lädt turnusmäßig zu den Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Beide Vorstandsorgane treten bei Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen geleitet. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer kann von der Teilnahme durch Beschluss ausgeschlossen werden. Beschlüsse beider Vorstandsorgane können, wenn nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
  13. Über die Sitzungen beider Vorstandsorgane sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Die Originalprotokolle sind aufzubewahren.

## **§ 24 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands**

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Jahresabschlusses sowie die Erstellung des Haushaltsplanes.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung sowie die Änderungen der in § 5 aufgeführten Ordnungen mit Ausnahme der Jugendordnung und deren Änderung.

Die weiteren Zuständigkeiten der beiden Vorstandsorgane werden in der allgemeinen Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 25 Geschäftsführer als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB**

- 1) Der SSB stellt für die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie für die Leitung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer ein. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag geregelt.
- 2) Die Leitung der Geschäftsstelle des SSB, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsstelle und Verwaltung des SSB werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist Anlaufstelle für die Mitglieder. Sie setzt die vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten gem. § 24 gefassten Beschlüsse um. Ihr kommt die Verwaltung des SSB zu. Dazu gehört u.a. die Mitgliederverwaltung sowie die Durchführung von diversen Förderprogrammen und Qualifizierungsmaßnahmen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- 3) Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Absatz 2 besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Der Bestellungsbeschluss ist zu protokollieren.
- 4) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den SSB nach innen und außen. Den Umfang der Vertretungsmacht regelt die Geschäfts- und Finanzordnung.
- 5) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt beim Vorsitzenden. Der Geschäftsführer ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle gegenüber weisungsbefugt.
- 6) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.
- 7) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.

### **IV. Sportjugend des SSB**

#### **§ 26 Sportjugend des SSB**

1. Die Sportjugend des SSB führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des SSB zufließenden Mittel im Rahmen des Zweckes des SSB und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen sowie zuwendungsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Organe der Sportjugend sind
  - a) der Jugendvorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden der Sportjugend und dem stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend
  - b) der Jugendausschuss  
und
  - c) der Jugendtag.
3. Der Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gem. § 23 Abs. 1 und der stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstands gem. § 23 Abs. 2. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden auf dem Jugendtag gewählt.
4. Die Zusammensetzung des Jugendausschusses wird in der Jugendordnung geregelt.
5. Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend.
6. Näheres regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird und auf der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall sind die Regelungen der Satzung entsprechend anzuwenden.

## **V. Allgemeine Regelungen**

### **§ 27 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)**

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ebenfalls der erweiterte Vorstand zuständig. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den SSB gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter für die Verwaltung des SSB einzustellen. Im Weiteren ist der erweiterte Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainer, Physiotherapeuten, Betreuer, Übungsleiter) abzuschließen. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
4. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des SSB einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle haupt-beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Vom erweiterten Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 28 Wirtschaftsführung**

1. Für jedes Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

## **§ 29 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Jedes Jahr werden jeweils ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt (alternierende Wahl). Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des SSB angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des SSB prüfen. Sie haben dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu übersenden.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands an.

## **§ 30 Haftung des SSB und seiner Amts- und Funktionsträger**

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem SSB, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der SSB haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den SSB, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des SSB abgedeckt sind.

### **§ 31 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SSB werden unter Beachtung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder der Mitglieder des SSB erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
2. Insbesondere werden durch den SSB folgende personenbezogene Daten (Mitgliederdaten) erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt: Namen, Vornamen, Geburtsdaten, Vereinszugehörigkeit von natürlichen Personen. Bei Personen mit besonderen Aufgaben im SSB werden die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie ggf. die Gültigkeit einer erworbenen Lizenz und die Bezeichnung ihrer Funktion erhoben, gespeichert, verarbeitet, genutzt und übermittelt.
3. Die Datenerhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung im Rahmen der Vereinszwecke dient vornehmlich zur Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe und zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vereinen, deren Mitgliedern und dem SSB.
4. Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten nur Personen, die im SSB eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der personenbezogenen Daten erfordert. Der Zugang ist auf die Daten beschränkt, deren Kenntnis für die Ausübung dieser Funktion erforderlich ist.
5. Jeder Betroffene hat nach Maßgabe der Bestimmungen des BDSG das Recht auf:
  - Auskunft zu den zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten und
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten.
6. Der SSB stellt sicher, dass personenbezogene Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt sind und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf Mitgliederdaten haben.

### **§ 32 Auflösung des SSB**

1. Die Auflösung des SSB kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des SSB“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 16 Abs. 3 der Satzung.
2. Zur Auflösung des SB ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des SSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des SSB an den ....., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am ... in .....beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.